

# Nach dem Urteil

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **18 (1942-1943)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-707420>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.  
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1,  
Tel. 2 71 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich 13. November 1942

Wehrzeitung

Nr. 11

## Nach dem Urteil

Die Bundesversammlung hat in ihrer Session vom 10. November 1942, entsprechend dem Antrag der Begnadigungskommission, die Begnadigungsgesuche der drei zum Tode verurteilten Landesverräter Zürcher, Feer und Schrämling abgelehnt. Die Vollstreckung der durch die beiden Militärgerichte ausgesprochenen Todesurteile war die strenge, aber gerechte Sühne für das schändlichste Verbrechen, das einem Soldaten zur Last gelegt werden kann. Sie wird, so ist zu hoffen, ihren nachhaltigen Eindruck überall dort nicht verfehlen, wo man vielleicht mit Landesverrat liebäugelt, um auf leichte Art zu Geld zu kommen. Möge der gewaltsame unrühmliche Tod der drei jungen Menschen aber auch eine eindringliche Mahnung sein an alle oberflächlichen Schwätzer, die aus bloßer Unüberlegtheit oder aus Renommiersucht die wohlbegründete Forderung, daß über Belange der Landesverteidigung Schweigen erstes Gebot ist, bei jeder Gelegenheit übertreten. Jeder aber, der sich dazu hergegeben hat, von bloßer Schwatzsucht überzugehen ins dunkle Gebiet der Verräterei, mag sich einmal mehr klar bewußt werden, daß er im Begriffe ist, sein Leben aufs Spiel zu setzen. Möge also dieser erste Vollzug der Todesstrafe, den die schweizerische Militärjustiz zu verzeichnen hat, seine Präventivwirkung nicht verfehlen!

Welche Schandtaten die drei zum Tode Verurteilten im einzelnen zur Ausführung brachten, hat die Öffentlichkeit nicht erfahren. Sie sind nur denjenigen Instanzen bekannt, die sich auf Grund ihrer Berufung als Untersuchungsrichter, Auditoren, Verteidiger oder Richter damit zu befassen hatten. Und es ist recht so. Wo höchste Interessen des Landes auf dem Spiele stehen, ist äußerste Vorsicht am Platze. Außerdem ist die präventive Wirkung einer Strafe entschieden größer, wenn der Tatbestand, der zu derselben geführt hat, nicht bekannt wird. Jedermann mag einfach zur Kenntnis nehmen, daß ein Rechtsbruch im Gebiete der Verletzung militärischer Geheimnisse ein außerordentlich gefährliches Unterfangen ist, von dem man die Finger im urenigsten Interesse zu lassen hat.

Eine Frage hat sich im Zusammenhang mit diesen drei tiefbedauerlichen Fällen von Landesverrat sicher schon mancher Schweizer vorgelegt: Wie ist es möglich, daß Unteroffiziere oder sogar der einfache Soldat in den Besitz von Angaben gelangen konnten, deren Preisgabe mit der maximalen Strafe geahndet werden mußte? Der ausländische Nachrichtendienst kann an Auskünften über unsere Armee und unsere Landesverteidigung doch nur dann ein Interesse haben, wenn diese **genau** sind, auf alle Fälle mehr zu bieten vermögen, als ein Unteroffizier oder ein Soldat im gewöhnlichen Dienstbetrieb zu sehen und zu erfahren bekommt. Zur Erhältlichmachung genauer Angaben aber müssen Akten oder Pläne vorhanden sein mit bestimmten Ziffern und Maßen. Sie sind zu finden in Situations- und Konstruktionsplänen, in Verzeichnissen, Zusammenstellungen usw. Haben derartige hochwichtige Geheimakten in die Hände der Landesverräter gelangen können und wenn ja,

auf welchem Wege konnte dies geschehen? Das sind Fragen, die sich jedem Denkenden aufdrängen.

Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß hinsichtlich des Erlasses von Befehlen und Weisungen über die Behandlung von derartigen Geheimakten von unsern höchsten Kommandostellen aus nichts versäumt worden ist. Jeder Offizier weiß, daß derartige Papiere mit äußerster Vorsicht zu behandeln sind und daß auf jedermann, dem sie anvertraut sind, eine schwere Verantwortung ruht. Erste Voraussetzung für Geheimhaltung ist, daß «Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden» (Art. 86 Militärstrafgesetz), von den Kommandostellen, denen sie bekannt sind, in allen Fällen mit aller gebotenen Vorsicht behandelt und dem Zugriff unberechtigter Dritter entzogen werden. Erforderlich ist, daß entsprechende Befehle, Pläne, Zeichnungen, Verzeichnisse usw. von den Truppenkommandanten nach jedem Gebrauch sofort wieder unter sicherem Verschluss aufbewahrt werden. Erforderlich ist weiterhin, daß sie niemandem zu Gesicht kommen, der damit nicht dienstlich zu tun hat. Daß da und dort diese selbstverständlichen Vorsichtsmaßnahmen nicht scharf genug angewendet werden und daß eine gewisse Sorglosigkeit uns Schweizern mangels entsprechender bitterer Erfahrungen in dieser Richtung eigen ist, scheint Tatsache zu sein.

Der Dienst als solcher erfordert, daß hin und wieder Pläne, Skizzen, Verzeichnisse usw. an Untergebene herausgegeben werden müssen, damit sie ihren Dienst versehen können. Diesfalls aber ist es ganz unumgänglich, daß der Vorgesetzte über Charakter, Leumund und unbedingte Zuverlässigkeit genau im Bilde ist. Selbst dann muß dafür Sorge getragen werden, daß wichtige militärische Aktenstücke, welche die Landesverteidigung betreffen, ständig einer **nachdrücklichen Kontrolle** beim Untergebenen unterstellt werden, und es darf nicht vorkommen, daß derartige Akten, auch wenn sie nicht als «geheim» bezeichnet sind, länger als es der Dienst unbedingt erfordert, auf dem Manne bleiben. Strengste Kontrolle vor allem bei Entlassungen von Wehrmännern, seien es Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten, ist ein unbedingtes Gebot der Zeit.

**Wer als Vorgesetzter einem Untergebenen durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit Gelegenheit bietet zur Begehung einer strafbaren Handlung, macht sich zum mindesten moralisch mitverantwortlich für alles, was im Anschluß an diese Gesetzesübertretung geschieht.** Diese Mitverantwortung mag entschuldbar sein dort, wo es sich um weniger wichtige Dinge handelt, z. B. um einen kleinen Gelegenheitsdiebstahl, ermöglicht dadurch, daß der Chef unvorsichtigerweise Geld herumliegen ließ. **Wo aber die Sicherheit des Landes in Mitleidenschaft gezogen wird, da ist die Mitschuld des Vorgesetzten außerordentlich schwer, wenn er nicht alles tut zur Verunmöglichung einer strafbaren Handlung.** Diese weitere Lehre aus den abgeschlossenen Fällen von Landesverrat zu ziehen, gebietet das Interesse des Landes.

M.